

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Neuregelung der Kündigungsfrist im tschechischen Arbeitsrecht
 - Neues bei der Auszahlung tschechischer Rente ins Ausland
-

→ Steuern

- Berichtigung der abgezogenen Vorsteuer auf nicht erfüllte Verbindlichkeiten im Jahr 2025
 - Neue Möglichkeiten zum Erlass von Verspätungszuschlägen für Kontrollmeldungen ab 2025
 - Lohnsteuer: Neue Vorschriften für Nutzungsvorteile und Mitarbeiter-Optionsprogramme
 - Abschaffung der pauschalierten Lohnsteuer für beschränkt Steuerpflichtige ab dem Jahr 2026
 - Safe Harbour nach Pillar 2
 - Ende des Streits um den Hebesatz in Lovosice: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts
-

→ Wirtschaft

- Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz und Mindestbesteuerungsgesetz 2025: neue Schwellenwerte, längere Fristen und Aufschub der Nachhaltigkeitsberichtspflicht

→ Recht

Neuregelung der Kündigungsfrist im tschechischen Arbeitsrecht

Die letzte Novelle des Arbeitsgesetzbuches der Tschechischen Republik (die sog. Flexinovelle) brachte eine Reihe von Änderungen mit sich. Besonders häufig diskutieren Arbeitgeber über jene Bestimmungen, die die Dauer und den Lauf der Kündigungsfristen betreffen.

von Eva Blechová
Rödl & Partner Prag

Arbeitsverträge müssen
möglicherweise durch
Nachträge angepasst werden

Die Mehrheit der Arbeitgeber hat mit ihren Arbeitnehmern seit jeher Arbeitsverträge abgeschlossen, die unter anderem Regelungen zur Dauer der Kündigungsfrist (in der Regel zwei Monate) sowie zu deren Beginn enthalten – nämlich den ersten Kalendertag des Monats, der auf den Zugang der Kündigung an die andere Partei folgt. Diese Arbeitsverträge übernehmen somit die Regelungen zur Dauer und zum Lauf der Kündigungsfrist, wie sie über viele Jahre hinweg in sämtlichen Fassungen des Arbeitsgesetzbuches festgelegt waren.

Die sog. Flexinovelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches hat mit Wirkung zum 1. Juni 2025 die bislang in der Praxis etablierte Regelung durch die neue Fassung des § 51 wesentlich verändert. Dadurch stehen einige Arbeitgeber nun vor der Frage, wie die „alten“ Bestimmungen in den bestehenden Arbeitsverträgen rechtlich einzuordnen sind:

- handelt es sich lediglich um eine „Übernahme“ der damals geltenden gesetzlichen Regelung?
- oder ist diese Bestimmung als vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu werten, die rechtlich bindend ist und nur durch eine neue Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geändert werden kann – wobei ohne eine solche Änderung die vertragliche Regelung Vorrang vor dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes hätte?

Wir empfehlen den Abschluss eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in dem sowohl die Dauer der Kündigungsfrist als auch deren Beginn eindeutig geregelt werden:

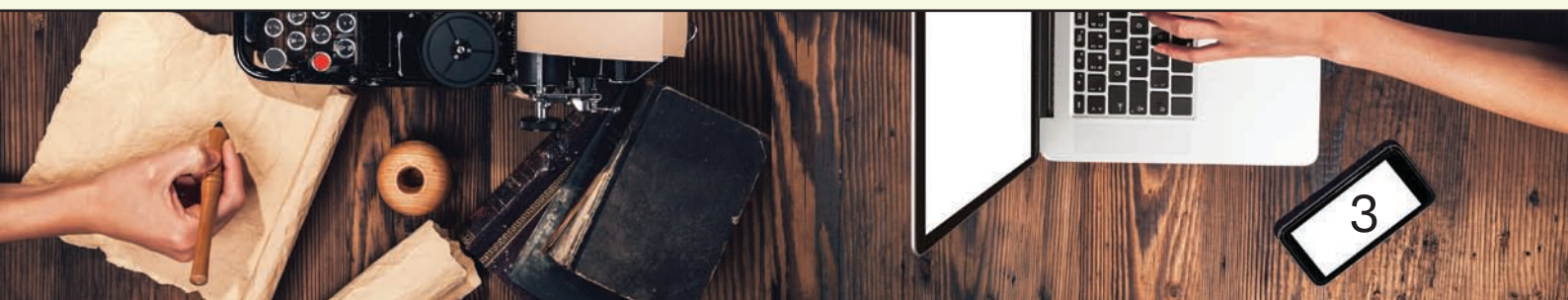
- entweder dahingehend, dass sich diese Fragen künftig ausschließlich nach der durch die Flexinovelle geänderten gesetzlichen Regelung im Arbeitsgesetzbuch richten;
- oder aber dahingehend, dass die Vertragsparteien die Dauer und den Beginn der Kündigungsfrist abweichend vom Gesetz vereinbaren; beispielsweise, dass die Kündigungsfrist stets zwei Monate beträgt und am ersten Kalendertag des Monats einsetzt, der auf den Zugang der Kündigung an die andere Partei folgt, wie es bisher üblich war.

Wird ein solcher Nachtrag nicht geschlossen, bleibt im Falle eines Streits zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zumindest ungewiss, wie die Dauer und der Beginn der Kündigungsfrist tatsächlich zu beurteilen sind. Die juristischen Auslegungen sind bislang uneinheitlich, und gerichtliche Entscheidungen stehen bisher noch aus.

Kontakt für weitere Informationen

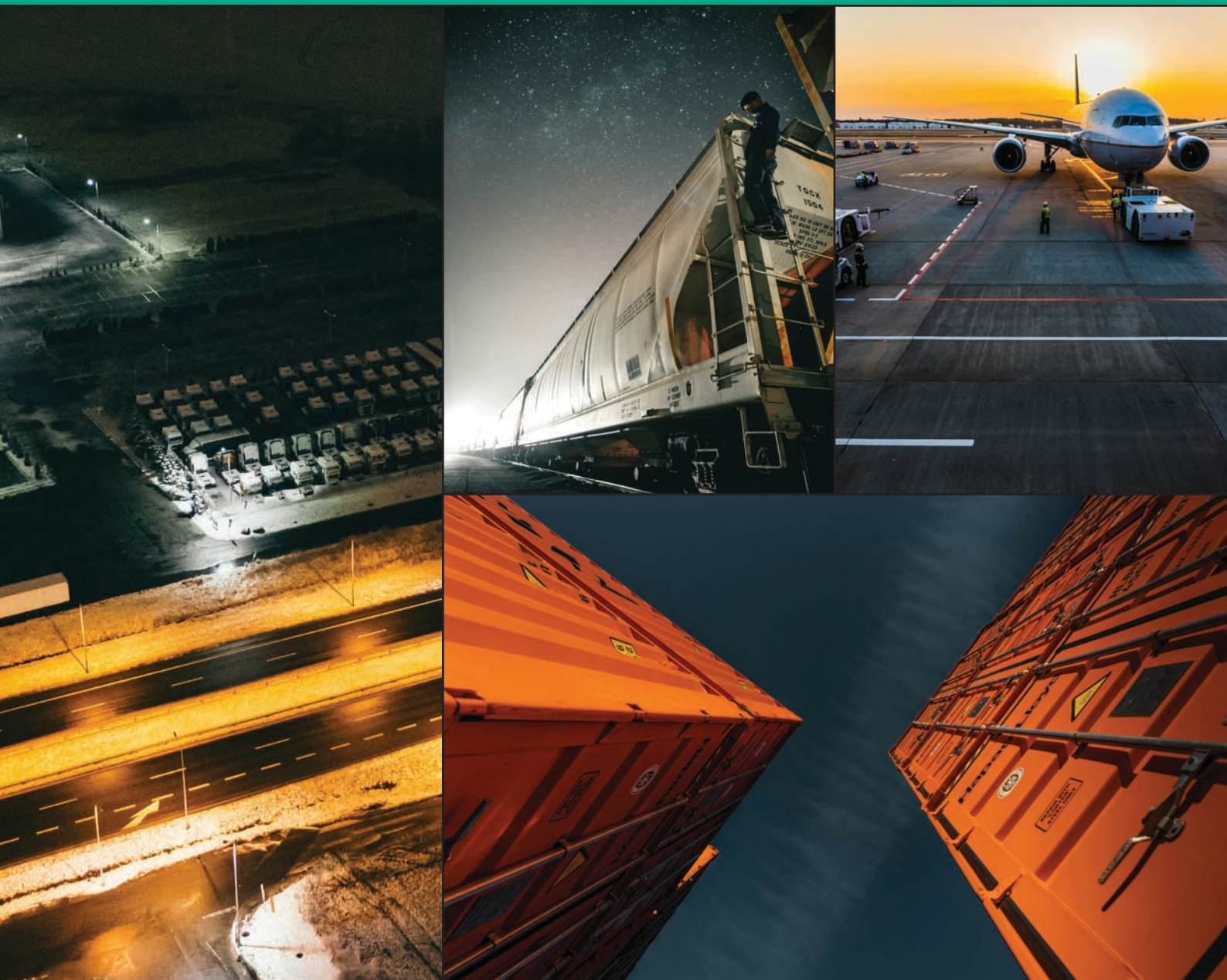


Mgr. Václav Vlk
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com



CONFERENCE

TRANSPORT DOCUMENTS IN PRACTICE

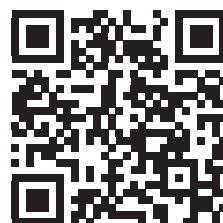


ON THE RIGHT TRACK: NAVIGATING SECURE TRANSPORT & TRADE

MONDAY, 22 SEPTEMBER 2025 | GRAND MAJESTIC HOTEL PRAGUE

CAPACITY LIMITED

Register here: <https://www.roedl.cz/cs/cz/EventRegister.aspx?ID=201>



→ Recht

Neues bei der Auszahlung tschechischer Rente ins Ausland

Zum 1. Januar 2026 treten erhebliche Änderungen bei der Auszahlung tschechischer Renten an Klienten des tschechischen Rentenversicherungsträgers ČSSZ mit Wohnsitz im Ausland in Kraft. Diese Änderungen, die sich aus der verabschiedeten Rentenreform ergeben, sollen den Auszahlungsprozess vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger verringern.

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Die meisten Klienten müssen eine „Lebensbescheinigung“ nunmehr nicht mehr vor jeder Rentenauszahlung vorlegen, sondern nur noch zweimal im Jahr – im Juni und Dezember. Rentenbezieher mit Wohnsitz in der Slowakei müssen dank des elektronischen Datenaustauschs zwischen der ČSSZ und dem slowakischen Sozialversicherungsträger überhaupt keine Bescheinigung mehr einreichen. Rentenbezieher aus EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz und aus Staaten mit einem bilateralen internationalen Sozialversicherungsabkommen müssen die „Lebensbescheinigung“ mit beglaubigter eigenhändiger Unterschrift nur zweimal jährlich vorlegen. Für Rentenbezieher aus Nichtvertragsstaaten ändern sich die Bedingungen nicht – die gegenständlichen Bescheinigungen haben diese Rentner weiterhin nach eigenem Ermessen einzureichen und die Renten werden ihnen rückwirkend ausbezahlt.

Anstelle einer Auszahlung erst nach Vorlage der „Lebensbescheinigung“ erhalten die Klienten in den Vertrags- und Mitgliedstaaten ihre Rente monatlich für den laufenden Kalendermonat.

Die Auszahlung von Renten per Scheck wird zum 1. Januar 2026 eingestellt. Die letzten

Schecks in EUR und CHF werden im September 2025 versandt, in anderen Währungen werden die letzten Schecks im Dezember 2025 ausgezahlt. Die Klienten müssen der ČSSZ nun ihre Bankverbindung für weitere bargeldlose Auszahlungen mitteilen.

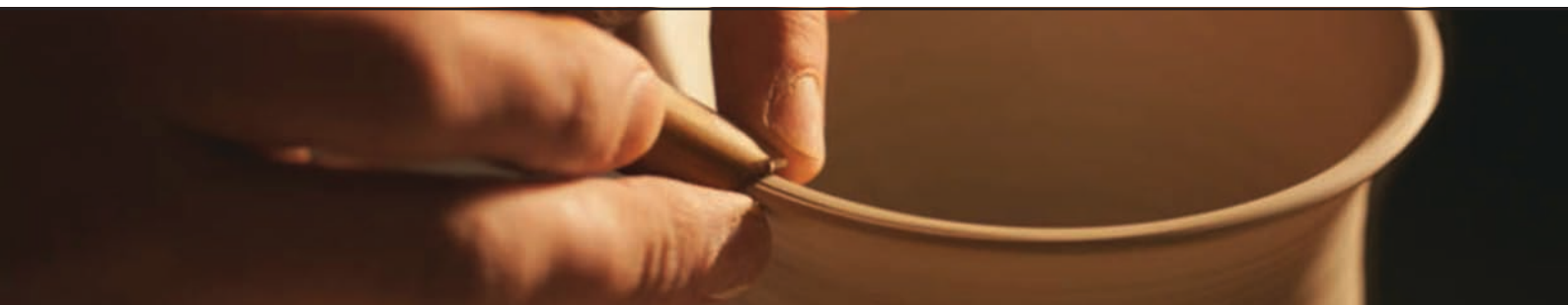
Klienten, deren Rente per Bankscheck ausgezahlt wird, müssen sich bis spätestens 31. Dezember 2025 auf eine bargeldlose Auszahlung auf ein Konto einstellen.

Diese Änderungen sind Teil einer umfassenderen Rentenreform und zielen nicht nur auf eine Vereinfachung der Verwaltung, sondern auch auf eine Effizienzsteigerung des Auszahlungsprozesses ab. Im August 2025 wird die ČSSZ allen betroffenen Klienten Informationsschreiben mit detaillierten Anweisungen zusenden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz
advokát
Rechtsanwalt
Associate Partner
T + 420 236 163 742
thomas.britz@roedl.com



→ Steuern

Berichtigung der abgezogenen Vorsteuer auf nicht erfüllte Verbindlichkeiten im Jahr 2025

Die Generalfinanzdirektion hat ein neues Schreiben über die von Schuldern vorzunehmende Berichtigung der abgezogenen Vorsteuer auf überfällige Forderungen erlassen. Das Schreiben enthält praktische Anweisungen zur Berichtigung des Entgeltes in den Fällen, in denen eine bereits abgezogene Vorsteuer an das Finanzamt nachträglich zurückzuzahlen ist.

von Michael Pleva, Barbora Dolejšová
Rödl & Partner Prag

Das Umsatzsteuergesetz enthält seit dem 1. Januar 2025 den neuen § 74b, die die Berichtigung der von Schuldern bereits abgezogenen Vorsteuer auf überfällige Forderungen bei Schuldern regelt. Die Bezeichnung dieser Regelung kann verwirrend wirken, da in der Praxis nicht erfüllte Verbindlichkeiten vorliegen. Die Regelung basiert auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und zielt darauf ab, Fälle zu verhindern, in denen die Vorsteuer abgezogen, die Umsatzsteuer auf ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen jedoch nicht entrichtet wird.

Unternehmer, an welche eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, diese jedoch bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach Ablauf der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt wird, sind verpflichtet, die abgezogene Vorsteuer zu kürzen. Die Kürzung des Vorsteuerabzugs erfolgt im Voranmeldungszeitraum, in dem die sechsmonatige Frist abläuft. Die Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils des Vorsteuerabzugs gilt auch für Teilzahlungen – jeweils bis zur Höhe der aktuellen Schuld.

Werden die Verbindlichkeiten später erfüllt, kann die Vorsteuer wieder abgezogen werden. Der Vorsteuerabzug ist jedoch erst im Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem die Verbindlichkeiten erfüllt werden, und spätestens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf den Voranmeldungszeitraum folgt, in dem die ursprüngliche Berichtigung des Vorsteuerabzugs hätte vorgenommen werden müssen.

Neben den praktischen Fällen und Hinweisen, wie die berichtigte Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Kontrollmeldung zu erklären ist, weist die Generalfinanzdirektion

darauf hin, dass die Grundsätze für die Verringerung des Vorsteuerabzugs unabhängig von den Grundsätzen für die teilweise oder volle Kürzung des Vorsteuerabzugs gelten – vom Schuldner wird die Vorsteuer nur in der entsprechenden anteiligen oder gekürzten Höhe berichtigt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs ausschließlich für Forderungen gilt, die nach dem 1. Januar 2025 entstehen, und zwar nur in Fällen, in denen die Gläubiger verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auf gelieferte Gegenstände oder erbrachte sonstige Leistungen mit einem inländischen Liefer- oder Leistungsort zu erklären. Die Berichtigung gilt daher nicht für grenzüberschreitende Lieferungen, wie z. B. den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Inanspruchnahme von grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen oder inländische Lieferungen, auf die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden ist.

Sind Sie sich nicht sicher, wie Sie die neuen Vorschriften anwenden sollen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Steuerberater unterstützen Sie dabei, interne Prozesse zu entwickeln und ordnungsgemäße Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



→ Steuern

Neue Möglichkeiten zum Erlass von Verspätungszuschlägen für Kontrollmeldungen ab 2025

Das Finanzministerium erweitert die Grundsätze für den Erlass von Verspätungszuschlägen für Kontrollmeldungen. Seit dem 15. Juli 2025 kann wiederholt mit Rechtfertigungsgründen argumentiert werden, wobei die Verspätungszuschläge allgemein einmal jährlich erlassen werden können. Wir erläutern Ihnen, wie diese Neuregelung Ihre Flexibilität erhöht und das Risiko von Verspätungszuschlägen verringert.

von Ladislav Suja
Rödl & Partner Prag

Wie ändert sich das Schreiben der
Generalfinanzdirektion D-29?

Durch das aktuelle Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29, das auf das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz für das Jahr 2025 reagiert, und das neue Schreiben der Generalfinanzdirektion D-67 über den Erlass von steuerlichen Nebenleistungen werden folgende wichtige Änderungen eingeführt:

- **Wenig striktere Anwendung von Rechtfertigungsgründen:** Für die Punkte 15 und 16 in der Tabelle der Rechtfertigungsgründe, die im Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29 enthalten ist (z. B. Reaktion auf Auskunftersuchen bei keiner Abgabepflicht), wurde die Voraussetzung „einziger Fehler bis zum Erlass des Steuerbescheides in jedem Kalenderjahr“ gestrichen. Dies bedeutet, dass mit den Rechtfertigungsgründen mehrmals im Jahr argumentiert werden kann.

NEUIGKEITEN 2025:
Einmal jährlich Erlass von Verspätungszuschlägen für Kontrollmeldungen (Punkt 18)

- **Neuer Rechtfertigungsgrund (Punkt 18):** Dies ist eine wichtige Neuregelung. Wird die Kontrollmeldung nach Ablauf der Abgabefrist abgegeben und werden Verspätungszuschläge erhoben, kann einmal jährlich ihr Erlass beantragt werden.

Dieser Rechtfertigungsgrund gilt für die verspätete Abgabe von Kontrollmeldungen, für die seit dem 1. Januar 2025 gemäß § 101h Abs. 1 Buchst. c) UStG Verspätungszuschläge (i.H.v. CZK 30.000 für die Nichtabgabe einer Kontrollmeldung bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht – die vom Finanzamt ersuchte Änderung/Vervollständigung von Kontrollmeldungen) und Verspätungszuschläge gemäß § 101h Abs. 1 Buchst. d) UStG (Bußgelder i.H.v. CZK. 50.000 für die Nichtabgabe einer Kontrollmeldung, um deren Abgabe Unternehmer ersucht werden) erhoben werden. Die Anzahl der Verstöße wird in jedem Kalenderjahr gesondert geprüft.

- **Änderungen bei der Beurteilung der Häufigkeit von Pflichtverletzungen:** Kriterien, die vom Finanzamt bei der Beurteilung der Häufigkeit von Pflichtverletzungen berücksichtigt werden, wurden erweitert. Neu berücksichtigt wird u.a., ob Unternehmer in den letzten drei Jahren mehr als einen Steuerrückstand hatten, für den vom Finanzamt Pfändungsmaßnahmen ergriffen wurden. Treten diese oder bestimmte andere Umstände bei einem Unternehmer auf, kann oder unter bestimmten Voraussetzungen muss das Finanzamt den zu erlassenden Betrag vermindern.

Auswirkungen und Empfehlung für Unternehmer

Diese Änderungen bedeuten für Unternehmer eine größere Chance auf einen Erlass von Verspätungszuschlägen, insbesondere nach dem neu einge-

fürten allgemeinen jährlichen Erlass bestimmter Arten von Verspätungszuschlägen. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass der Antrag auf Erlass von Verspätungszuschlägen in Höhe von eintausend Kronen kostenpflichtig ist zur Aussetzung der Vollziehung führt.

Wir empfehlen Ihnen,

- alle Umstände, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung zur Abgabe von Kontrollmeldungen geführt haben, sorgfältig zu dokumentieren – diese Informationen können für die Begründung des Antrags entscheidend sein;
- den Antrag auf Erlass von Verspätungszuschlägen so schnell wie möglich zu stellen – die gesetzliche Frist beträgt drei Monate ab Bestandskraft des Steuerbescheides;
- die Gebühr in Höhe von eintausend Kronen zu entrichten;
- die Aussetzung der Vollziehung zu nutzen – die Verspätungszuschläge sind erst nach Bestands-

kraft des Bescheides über den Erlass von Verspätungszuschlägen zu bezahlen.

Haben Sie Rückfragen zu diesen Änderungen oder benötigen Sie unsere Unterstützung?

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir unterstützen Sie gerne.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Suja
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 111
ladislav.suja@roedl.com

→ Steuern

Lohnsteuer: Neue Vorschriften für Nutzungsvorteile und Mitarbeiter-Optionsprogramme

Nutzungsvorteile und Mitarbeiter-Optionsprogramme – zwei Themen, die in den letzten Jahren heftige Debatten ausgelöst haben. Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz wurden neue Schwellenwerte und Neuregelungen eingeführt. Was ändert sich und welche Auswirkungen werden die Neuregelungen haben?

von Miroslav Holoubek
Rödl & Partner Prag

Kurz vor Ablauf ihrer Legislaturperiode hat die Abgeordnetenversammlung einen vom Senat zurückgewiesenen Gesetzentwurf über monatliche Meldungen auf der Tagesordnung. Dieser Gesetzentwurf enthält Vorschläge von Abgeordneten, die das Einkommensteuergesetz gravierend ändern. Die Änderungen betreffen zwei Bereiche, die in den letzten Jahren für den Gesetzgeber äußerst wichtig waren – Nutzungsvorteile und Mitarbeiter-Optionsprogramme.

Nutzungsvorteile – keine willkürliche Auslegung mehr

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz ändert die Nutzungsvorteile so, dass sie endlich der langjährigen Auslegung der Finanzverwaltung

entsprechen, die jedoch bisher im Widerspruch zum Gesetzestext stand. Nach dem Einkommensteuergesetz können bestimmte Nutzungsvorteile steuerfrei und somit auch sozial- und krankenversicherungsfrei gewährt werden. Die Finanzverwaltung hat jedoch seit langem ihre eigene restriktive Auslegung durchgesetzt, nach der die Nutzungsvorteile u.a. unter der Voraussetzungen steuerfrei gewährt werden konnten, dass sie keiner „Entlohnung“ entsprachen. Diese Anforderung war jedoch im Gesetz nie enthalten.

Arbeitgeber konnten mit ihren Arbeitnehmern vereinbaren, dass ein Teil des Arbeitsentgeltes als Nutzungsvorteil gewährt wird – beispielsweise als Gutscheine oder Leistungen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllten. Diese Einkünfte waren dann steuer-, sozial- und krankenversicherungsfrei. Die Finanzverwaltung versuchte, steuer-, sozial- und krankenversicherungsfreie Nutzungsvorteile an-

zuzufügen, doch das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte, dass ihre Gewährung dem Einkommensteuergesetz entspricht, und wies die Verwaltungsakte von Finanzbehörden als unvereinbar mit dem Gesetzestext zurück.

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz zielt nun darauf ab, diese „Auslegungspraxis“ ins Einkommensteuergesetz aufzunehmen. Steuerfrei sind künftig nur noch Nutzungsvorteile, die weder Lohn noch Gehalt noch eine Ersatzleistung darstellen. Mit anderen Worten: Wenn es sich um das Arbeitsentgelt handelt, muss es besteuert werden und ist sozial- und krankenversicherungsfrei. Wenn es sich jedoch um freiwillige Leistungen von Arbeitgebern handelt, können sie steuerfrei gewährt werden. Für die steuerliche Beurteilung ist die arbeitsrechtliche Beurteilung maßgebend.

Mitarbeiter-Optionsprogramme: Vorteile für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber

Die zweite Neuregelung betrifft Mitarbeiter-Optionsprogramme. Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz regelt auch Optionsprogramme – die Verpflichtung von Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmer Anteile an Gesellschaften, für die sie tätig sind (oder an Konzernen) oder gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung zu gewähren.

Vereinfacht gesagt: Der Wertzuwachs des Anteils zwischen der Gewährung und der Ausübung der Optionsrechte wird nicht mehr als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als sonstige Einkünfte beurteilt, die sozial- und krankenversicherungsfrei sind, wobei ihre Besteuerung zudem aufgeschoben werden kann. Der Nachteil besteht darin, dass bei der Veräußerung von Anteilen oder Aktien, die durch Optionsprogramme erworben werden, keine Haltedauer gilt, die eine steuerfreie Veräußerung ermöglichen würde – der Verkauf von Anteilen oder Aktien ist immer steuerpflichtig, wenn der Mitarbeiter in Tschechien unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Das Modell ist für Arbeitgeber und -nehmer vorteilhaft, unterliegt jedoch einigen Einschränkungen – beispielsweise hinsichtlich der Höhe des Anteiles oder den Umsatzerlösen des Unternehmens oder des Konzerns, wobei auch verwaltungstechnische Voraussetzungen zu erfüllen sind. Da das Änderungsgesetz vor allem auf Startups abzielt, sind die Einschränkungen wenig strikt. Erworbene Anteile sollten bei ihrer Veräußerung von Mitarbeitern nicht besteuert werden.

Praktische Auswirkungen

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz „legalisiert“ de facto die bisherige Praxis der Finanzverwaltung, die im Widerspruch zum Gesetz stand. Gesellschaften müssen nun erneut prüfen, welche Nutzungsvorteile als steuerfrei gelten und welche als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt zu betrachten sind.

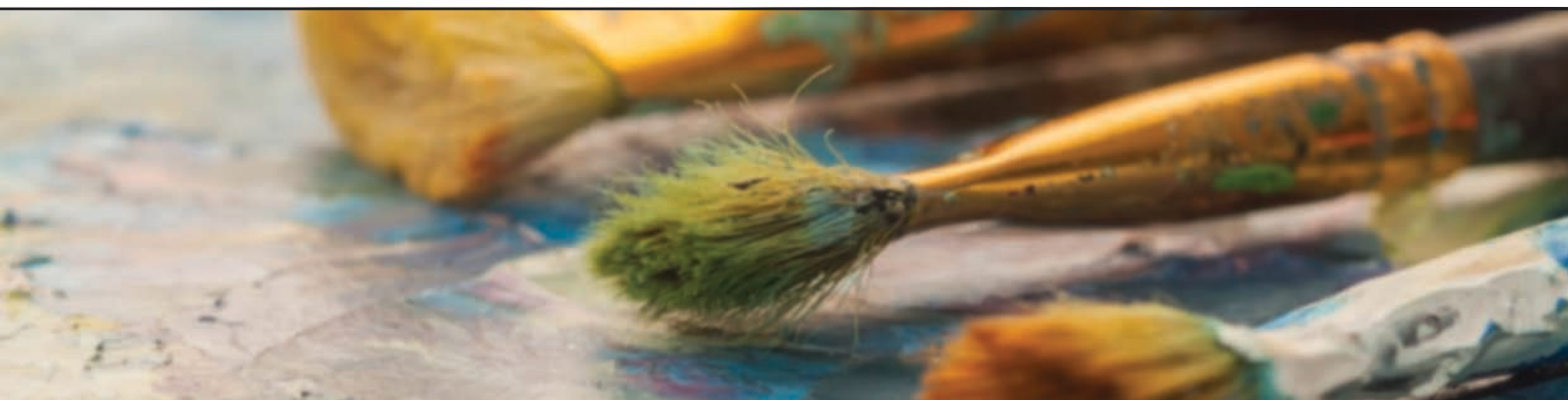
Es wird erwartet, dass die Beliebtheit von Mitarbeiter-Optionsprogrammen steigt, auch wenn einige offene Punkte im Laufe der Zeit geklärt werden müssen.

Die Verabschiedung des Änderungsgesetzes ist unserer Ansicht nach sehr wahrscheinlich. Die Berater von Rödl & Partner unterstützen Sie gerne bei der Gewährung von Nutzungsvorteilen oder der Gestaltung von Optionsprogrammen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Miroslav Holoubek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 207
miroslav.holoubek@roedl.com



→ Steuern

Abschaffung der pauschalierten Lohnsteuer für beschränkt Steuerpflichtige ab dem Jahr 2026

Bei der ersten Etappe neuer „Monatsmeldungen“ wurde durch ein Regierungsgesetz vorgeschlagen, die pauschalierte Lohnsteuer anzuschaffen, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von natürlichen Personen, beschränkt steuerpflichtigen Organmitgliedern von Körperschaften unterliegen. Die pauschalierte Lohnsteuer von Organmitgliedern beträgt derzeit 15 %.

Der Hauptgrund für diese Änderung ist die unterschiedliche Steuerbelastung, denn während Einkünfte von beschränkt Steuerpflichtigen im Vergleich zu unbeschränkt Steuerpflichtigen geringer besteuert werden (kein progressiver Steuersatz), werden unbeschränkt Steuerpflichtige für ihren Status mit einem höheren Steuersatz „bestraft“.

Die Abschaffung der pauschalierten Lohnsteuer betrifft jedoch nicht die Organmitglieder von Körperschaften, die selbst Körperschaften sind. Ihre Einkünfte unterliegen weiterhin der Abzugsteuer.

Das Änderungsgesetz, das im Gesetzgebungsverfahren vom Senat an den Abgeordnetenhaus zurückverwiesen wurde, gehört zu einem größeren Steuerreformgesetz und soll im September dieses Jahres besprochen werden.

In einer weiteren Etappe, die voraussichtlich 2027 in Kraft treten soll, soll die pauschalierte Lohnsteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abgeschafft werden.

Über die Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Daniel Ďuriš
daniel.duris@roedl.com

→ Steuern

Safe Harbour nach Pillar 2

Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen – Safe Harbours – nach Pillar 2 rückt unaufhaltsam näher. Eine der wichtigsten Pflichten ist die Ermittlung des effektiven Steuersatzes des Konzerns und der nationalen Ergänzungssteuer der jeweiligen Unternehmensgruppe. Wir werden Ihnen nicht darstellen, wie ein Konzern oder ein Zwischenkonzern definiert ist, sondern erläutern, wie die Verpflichtung zur Berechnung der Ergänzungssteuer umgangen werden kann. Wir stellen Ihnen Safe Harbours vor, die sich bei Gesprächen mit unseren Mandanten als die häufigsten Optionen erwiesen.

von Milan Mareš
Rödl & Partner Brunn

De-Minimis-Test

- Die berichtspflichtige Geschäftseinheit kann in Bezug auf den Staat, in dem sie ihren Sitz hat,

über die Anwendung der temporären Safe-Harbor-Regelung entscheiden (De-Minimis-Test).

- Es müssen die durchschnittlichen Erträge aller Konzerngesellschaften aus dem jeweiligen Staat im Berichtszeitraum und in den beiden unmittelbar vorangegangenen Berichtszeiträumen ermittelt werden (ETR-Test).

- Des Weiteren müssen die durchschnittlichen Gewinne oder Verluste des Konzerns in dem jeweiligen Staat im Berichtszeitraum und in den beiden unmittelbar vorangegangenen Berichtszeiträumen ermittelt werden (Routinegewinntest).

Die Entscheidung über die Anwendung der temporären Safe-Harbor-Regelung, die für die Verpflichtung zur nationalen Ergänzungssteuer maßgeblich ist, kann getroffen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) **Angewandte Bilanzierungsvorschriften** – Ermittlung der nationalen Ergänzungssteuer nach allgemein anerkannten, akzeptablen Bilanzierungsgrundsätzen
- b) **Konsistenz** – Ermittlung der nationalen Ergänzungssteuer nach Grundsätzen, die mit GloBE/IIR vergleichbar sind
- c) **Prüfung** – Voraussetzungen für die laufende Prüfung, ob die OECD-Modellregeln angewandt dürfen.

Die Vereinfachungsregelungen gelten in der Regel nicht für Zwischenkonzerne eines großen Konzerns (nach den OECD-Modellregeln).

Die Anwendung der permanenten Safe-Harbor-Regelung, die Vereinfachungsregelungen ermöglicht, ist zulässig, wenn einer von drei Tests erfüllt ist:

- a) Routinegewinntest oder
- b) De-Minimis-Test oder
- c) ERT-Test.

- **Der durchschnittliche Gewinn vor Steuern** muss den nach GloBE-Regeln ermittelten Betrag des Substance-based income des Konzern unterschreiten.
- **De-Minimis-Test** – Der im Berichtszeitraum erzielte Umsatz aller Konzerngesellschaften aus dem jeweiligen Staat muss 10.000.000 EUR unterschreiten und der nach CbCR-Regeln ermittelte Gewinn vor Steuern muss 1.000.000 EUR unterschreiten.
- **ERT-Test** – Dieser Test ist erfüllt, wenn der effektive Steuersatz mindestens 15% beträgt.

Jede berichtspflichtige Unternehmensgruppe kann in Bezug auf einzelne unwesentliche Steuerhoheitsgebiete die temporäre Safe-Harbor-Regelung für unwesentliche Steuerhoheitsgebiete anwenden.

Die Entscheidung über die Anwendung der temporären Safe-Harbor-Regel nach Infor-

mationen im CbCR-Bericht wird für Berichtsjahre getroffen, die spätestens am 31. Dezember 2026 beginnen und spätestens am 30. Juni 2028 enden.

Übergangsregelung für die Anwendung der temporären Safe-Harbor-Regel nach dem länderbezogenen Bericht (CbCR).

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Routinegewinntest** – wie oben
- **De-Minimis-Test** – wie oben
- **ERT-Test** – der effektive Steuersatz wird erhöht (2023, 2024: 15 %, 2025: 16 %, 2026: 17 %)
- **Der CbCR-Bericht** wird nach OECD-Regeln erstellt.

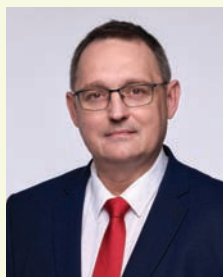
Über die Anwendung der Safe-Harbour-Regelung für unzureichend besteuerte Gewinne wird für Berichtszeiträume entschieden, die bis zum 31. Dezember 2025 beginnen und vor dem 31. Dezember 2026 enden, und für den Staat, in dem die Konzernobergesellschaft ihren Sitz hat, wenn der übliche Körperschaftsteuersatz nach dem Recht dieses Staates mindestens 20 % beträgt.

Die Anwendung der Safe-Harbour-Regelung hat grundlegende Auswirkungen auf weitere Verpflichtungen nach Pillar 2.

Aus diesem Grund haben wir ein Arbeitsteam für Pillar 2 zusammengestellt, dessen Leistungen wir Ihnen anbieten möchten. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Das Thema werden wir unseren Mandanten im Webinar **Anwendung der Vereinfachungsregeln nach Pillar 2** erläutern, das am **29. September 2025** von 9 bis 11 Uhr von Herrn Milan Mareš geleitet wird.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Milan Mareš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 530 300 545
milan.mares@roedl.com

→ Steuern

Ende des Streits um den Hebesatz in Lovosice: Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts

In unseren früheren News Lettern haben wir Sie über die Urteile des Amtsgerichts Ústí nad Labem und die darauffolgenden Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts informiert. Nach knapp einem Jahr wurde das Urteil gefällt.

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil 1 Afs 82/ 2025-33 vom 24. Juli 2025 bestätigt, dass die Gemeinde Lovosice keine gesetzwidrige Gemeindeverordnung erlassen hat. Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich der Rechtsauffassung der Gemeinde angeschlossen, dass es im Jahr 2024 – trotz der zuvor abweichenden Rechtsauslegung des Amtsgerichts – möglich war, Gemeindeverordnungen nach Verabschiedung des Steuerreformgesetzes zu erlassen. Das Oberste Verwaltungsgericht stellte des Weiteren fest, dass in den Gemeindeverordnungen die Höhe des Hebesatzes innerhalb des gesetzlich festgelegten Schwellenwertes nicht begründet werden muss (§ 12 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes).

„Obwohl das Grundsteuergesetz beim Erlass der angefochtenen Gemeindeverordnung lediglich gültig war und nicht in Kraft getreten ist, bedeutet dies nicht, dass die Gemeinde nicht berechtigt war, eine solche Gemeindeverordnung zu erlassen. Die angefochtene Gemeindeverordnung konnte unter diesen Umständen (formell) in Kraft treten. Wegen des aufgeschobenen Inkrafttretens des Gesetzes ab dem 1. Januar 2025 konnte sie bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht angewandt werden, war nicht durchsetzbar und beeinträchtigte in keiner Weise die Rechte und Pflichten ihrer Adressaten. Dies konnte erst am 1. Januar 2025 geschehen, als § 12 Abs. 1 Buchstabe b) des Grundsteuergesetzes in Kraft getreten ist. Diese Auslegung entspricht auch der Konstruktion der Grundsteuer selbst“, erklärte das Oberste Verwaltungsgericht.

Die Gemeindeverordnung über die Festlegung des Hebesatzes für bestimmte Arten von Grundstücken und Gebäuden, insbesondere für Industriegebäude und Lagerräume, wurde jedoch vom Obersten Verwaltungsgericht mit der Begründung aufgehoben, dass die Anwendung des höheren Hebesatzes für die jeweiligen Grundstücke und Gebäude nicht überprüfbar sei.

Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts enthielt die Gemeindeverordnung

zwar alle erforderlichen Angaben nach ZPO, wobei die Gemeinde ausdrücklich auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Klägers wie Lärm oder Staubbelastung hingewiesen hat. Das Oberste Verwaltungsgericht hielt jedoch die Begründung der Gemeinde für unzureichend.

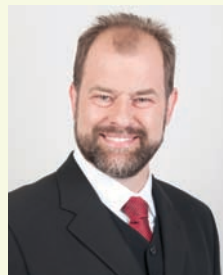
Durch die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts hat die Gemeinde Grundsteuereinnahmen in Höhe von ca. 50 Millionen Kronen verloren. Nach dem Gemeinderat wird dies negative Auswirkungen nicht kurzfristig, sondern eher mittelfristig haben.

Für das Jahr 2026 hat der Gemeinderat bereits eine neue Gemeindeverordnung erlassen. Eine verbindliche Verordnung über den anzuwendenden Messbetrag sollte vom Gemeinderat im September 2025 verabschiedet werden.

Fazit

In diesem Fall hat der Gemeinderat Lovosice den Rechtsstreit um die Grundsteuer gegen Agrofert verloren. Andere Gemeinden (Rokycany, Pilsen, Pardubice, Žďár nad Sázavou oder Veselí nad Moravou) und die Verwaltungsbehörden können jedoch aufatmen – andernfalls hätte die Gefahr bestanden, dass die Gemeindeverordnungen für das Haushaltsjahr 2025 nicht erlassen werden konnten. Dies hätte zu ihrer Rechtswidrigkeit und zu Einnahmeausfällen von Gemeinden in Höhe von bis zu mehreren zehn Millionen Kronen geführt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Wirtschaft

Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz und Mindestbesteuerungsgesetz 2025: neue Schwellenwerte, längere Fristen und Aufschub der Nachhaltigkeitsberichtspflicht

Im Sommer wurde das lang erwartete Änderungsgesetz zum Rechnungslegungsgesetz und Mindestbesteuerungsgesetz verabschiedet. Das Änderungsgesetz bringt wichtige Neuregelungen für die Unternehmenspraxis mit sich – von der Harmonisierung der Berichterstattung mit OECD-Vorschriften über neue Schwellenwerte für die Umschreibung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften bis hin zur Aufschub der Nachhaltigkeitsberichtspflicht. Durch das Änderungsgesetz wird auch der **VSME-Standard (ESG)** umgesetzt. Ziel der Änderungen sind die Angleichung an europäische und internationale Vorschriften, die Erhöhung der Transparenz und die Verringerung des Verwaltungsaufwands in bestimmten Bereichen.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Größenklassen

Durch das Änderungsgesetz werden Merkmale für die Umgliederung der Größenklassen geändert:

Größenklasse	Bilanzsumme (CZK)		Umsatzerlöse (CZK)		Mitarbeiter
	alt	neu	alt	neu	
Kleinstgesellschaften	bis Mio. 9	bis Mio. 11	bis Mio. 200	bis Mio. 22	weniger als 10
Kleine Kapitalgesellschaften	bis Mio. 100	bis Mio. 120	bis Mio. 200	bis Mio. 240	weniger als 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	bis Mio. 500	bis Mio. 600	bis Mio. 9	bis Mrd. 1,2	weniger als 250

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter bleibt unverändert. Die Änderung gilt für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen, gegebenenfalls nach Ermessen von Gesellschaften auch für Rumpfgeschäftsjahre, die im Jahr 2024 begannen. Zwei Geschäftsjahre, in denen die Schwellenwerte überschritten werden müssen, bleiben bestehen: Eine Änderung der Größenklasse erfolgt erst, wenn die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten oder dem gegenüber nicht erreicht werden.

Höhere Schwellenwerte für die Prüfungspflicht

Im Geschäftsjahr 2026 gelten nach dem Änderungsgesetz erheblich höhere Schwellenwerte für

die Prüfungspflicht. Die Prüfungspflicht gilt künftig nur noch für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Es gelten folgende neue Schwellenwerte (unter Berücksichtigung der Dauer, die für die Änderung der Größenklasse maßgeblich ist):

- Bilanzsumme: Mio. 120 CZK
- Umsatzerlöse: Mio. 240 CZK
- Mitarbeiterzahl: 50

Nachhaltigkeitsberichterstattung: längere Fristen, weniger Anforderungen an die Lieferkette

Nach der Novelle der CSRD-Richtlinie und deren anschließenden Umsetzung in tschechisches Recht wird die Verpflichtung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten (ESG) aufgeschoben.

Gesellschaften	Erster Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr, das
Große Gesellschaften und Muttergesellschaften	am 1. Januar 2027 beginnt (Offenlegung im Jahr 2028)
Börsennotierte kleine und mittelgroße Gesellschaften	am 1. Januar 2028 beginnt (Offenlegung im Jahr 2029)

Gleichzeitig ändern sich die Schwellenwerte – neu entsteht die Verpflichtung, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, wenn alle drei Kriterien erfüllt sind:

- Handelsgesellschaft, Kreditgenossenschaft oder Versicherungsgesellschaft
- Größenklasse „große Kapitalgesellschaft“
- durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter im Geschäftsjahr

Das Kriterium von 1.000 Mitarbeitern basiert nicht auf der derzeit geltenden europäischen Gesetzgebung, sondern lediglich auf dem Entwurf des „Omnibus-Pakets“ und kann daher zu Auslegungsunsicherheiten führen.

Schutz kleiner Lieferanten

Die Novelle schützt auch ausdrücklich kleinere Lieferanten – von Unternehmen, die selbst nicht zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet sind, können nun nur noch Angaben nach den freiwilligen EFRAG-Standards für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) verlangt werden. Dadurch sollen viele Fragebögen, die Unternehmen bisher für ihre „größeren“ Abnehmer ausfüllen und ihnen vorlegen müssen, vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Mindestbesteuerung: Längere Fristen und internationale Anerkennung

Die Tschechische Republik hat das Mindestbesteuerungsgesetz Nr. 416/2023 Gbl. so gestaltet, dass es den technischen Anforderungen der OECD entspricht und den „qualifizierten Status“ erreicht. Dieser ist entscheidend für die internationale Anerkennung des tschechischen Gesetzestextes und den Schutz inländischer Unternehmen vor Doppelbesteuerung. Die wichtigste Änderung besteht in der Verlängerung der Fristen für die Berichterstattung. Ein Konzern mit dem Veranlagungszeitraum,

der dem Kalenderjahr 2024 entspricht, muss den ersten Bericht bis zum 30. Juni 2026 und die Steuererklärung bis zum 31. Oktober 2026 abgeben.

Art des Berichtes	Alte Frist	Neue Frist
Allgemeiner Bericht	12 Monate	15 Monate (übliche Frist), 18 Monate (erstes Jahr)
Steuererklärung	15 Monate	22 Monate

Die Änderung ermöglicht es, Angaben aus mehreren Staaten leichter zu konsolidieren, stellt jedoch höhere Anforderungen an interne Grundsätze für die Berichterstattung, interne Systeme und die Kenntnis der GloBE-Regeln.

Sind Ihnen die Neuregelungen zu viel? Sind Sie sich nicht sicher, wie Sie die Größenklasse bestimmen, insbesondere für das Jahr 2024? Wir unterstützen Sie gerne!

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
znalec
(Sachverständiger CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
SEPTEMBER 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněnská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).